

B E K A N N T M A C H U N G

Die gemeinsame Tagung der Ortschaftsräte Uthmöden und Satuelle der Stadt Haldensleben findet am

Donnerstag, dem 05.06.2014, um 19:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Satuelle

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Ländlicher Wegebau und Flurbereinigungsverfahren in den Ortsteilen Satuelle und Uthmöden -- Vorstellung ALFF
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen
6. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen



Roswitha Schulz
Ortsbürgermeisterin

Aushang vom 27.5.14 bis 06.06.14

Niederschrift

über die Tagung des Ortschaftsrates Uthmöden der Stadt Haldensleben am 05.06.2014, von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort: im Feuerwehrgerätehaus Satuelle

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Ländlicher Wegebau und Flurbereinigungsverfahren in den Ortsteilen Satuelle und Uthmöden -- Vorstellung ALFF
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen
6. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

I. Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Begrüßung durch den Ortsbürgermeister Herrn Schumacher mit ordentlicher Ladungsfristfeststellung, er beglückwünscht die neu gewählten Ortsräte zur erfolgreichen Wahl und dankt den ausscheidenden alten Ortsräten.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

zu TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Schumacher verweist darauf, dass nach Abarbeitung von TOP 3, jeder OR die Sitzung nach seinem Ermessen fortsetzt.

zu TOP 3 Ländlicher Wegebau und Flurbereinigungsverfahren in den Ortsteilen Satuelle und Uthmöden -- Vorstellung ALFF

Herr Schumacher verdeutlicht nochmals den Konsens der letzten gemeinsamen Sitzung beider Ortsräte, dass hinsichtlich des Ländlichen Wegebaues in beiden Gemarkungen etwas getan werden muss. Dabei haben die bisher aufgezeigten Lösungsansätze immer Kritik gefunden, dass formalrechtlich neben den unterschiedlichen Förderungsformen nur die unmittelbaren Flächeneigentümer an anfallenden Kosten beteiligt werden können. Hier könnte ein Flurbereinigung-/neuordnungsverfahren ein neuer Lösungsansatz sein.

Er über gibt Frau Lüdecke das Wort

Gesetzlich Grundlage dafür bildet das Landwirtschaftsanpassungsgesetz wie das Flurbereinigungsgesetz

4 Ziele:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Umweltverträglichkeit
 - Ausbau des Wegenetzes und Anpassung an heutige Erfordernisse
 - Zusammenführung von Grund und Boden

Anlage

- Verbesserung der Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen
- Kraftstoff- und materialschonende Bewirtschaftung und Ernteabfuhr
- Sicherung von Meliorationsmaßnahmen
- Verbesserung des Kleinklimas

2. Verbesserung der Kulturlandschaft

- Gräben, Erosion, Heckenschutz etc.
- 3. Verbesserung der Flächenverteilung
- Regelung von Wirtschaftswegen und Privateigentum
- Zusammenlegung von verstreuten Grundbesitz
- Schaffung verbesserter Verpachtungsmöglichkeiten
- Abstimmung der Landschaftspflege etc.

4. Soziale Verbesserung

- Schaffung von durchgängigen Wander- und Radwanderwegen
- Verbesserung der Attraktivität

Hauptziele der Flurbereinigung nach § 87 sind

- Vermeidung von Enteignung
- Zusammenführung von verstreuten Flurstücken durch Ankauf oder Tausch (Gleichwertigkeitsprinzip)

Es wird eine Teilnehmergeinschaft (TG) gebildet mit Vorstand. Alle im Wirkungsbereich der Flurneuordnung/-bereinigung ansässigen Flächeneigentümer bilden eine Schicksalsgemeinschaft, d.h. die getroffenen Beschlüsse müssen gemeinsam und entsprechend der Fläche getragen werden. Sie ist bestimmend beim Wegebau, Finanzierung sowie mitbestimmend bei der Wertermittlung. (Wege und Gewässerplan, Abstimmung mit LW-Betrieben und Straßenbaulastträgern etc.)

Folgende Kosten werden unterschieden:

- Verfahrenskosten (trägt das Land)
- Ausführungskosten a) Bauleistungen
- b) Nebenkosten (z.B. Vermessungskosten)

Es werden max. 75% der Bauleistung gefördert 25% trägt die TG. Die Nebenkosten trägt ebenfalls das Land.

Eigentumsrechtliche Regelungen: Abfindung bei gleichem Werteigentum.

Es gibt einen festen Ablaufplan eines FB-Verfahrens:

- Verband der TG wird gebildet mit Vorstandswahl
- Amt begleitet die TG (TG ist wie ein Verein zu werten)
- Plan nach §41 (Wege und Gewässerplanung)
- Planwunschtermin
- Vorläufige Besitzregelung
- Flurbereinigungsplan
- Ausführungsanordnung
- Berichtigung der öffentlichen Bücher
- Schlussfeststellung

Frau Lüdecke beendete ihre Ausführungen und im Grundsatz fand dieser Weg zur besseren Gestaltung des Ländlichen Wegebaues bei den Ortsräten wie auch bei den anwesenden Landwirten großes Interesse und Führsprache. Vorteil eines solchen Verfahrens ist, dass alle Flächeneigentümer mit "im Boot sitzen" und so eine gerechtere Verteilung der Kosten gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass so ein Verfahren sich bis zu einem Jahrzehnt erstreckt und es in Abschnitten vollzogen werden kann, sodass sie Kosten auch gestaffelt werden können.

Der Ortschaftsrat Uthmöden beendet nach diesem TOP die gemeinsame Sitzung.



Roswitha Schulz
Ortsbürgermeisterin



Ortsbürgermeister Mario Schumacher
Protokollführer